

Qualifikation und Qualität – Zeit für ein angemessenes Vergütungsrecht!

VID-Symposium Berufsrecht
24.09.2018 | Berlin

Dr. Christoph Niering
Niering Stock Tömp Rechtsanwälte, Köln
Vorsitzender des Verbandes Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID)

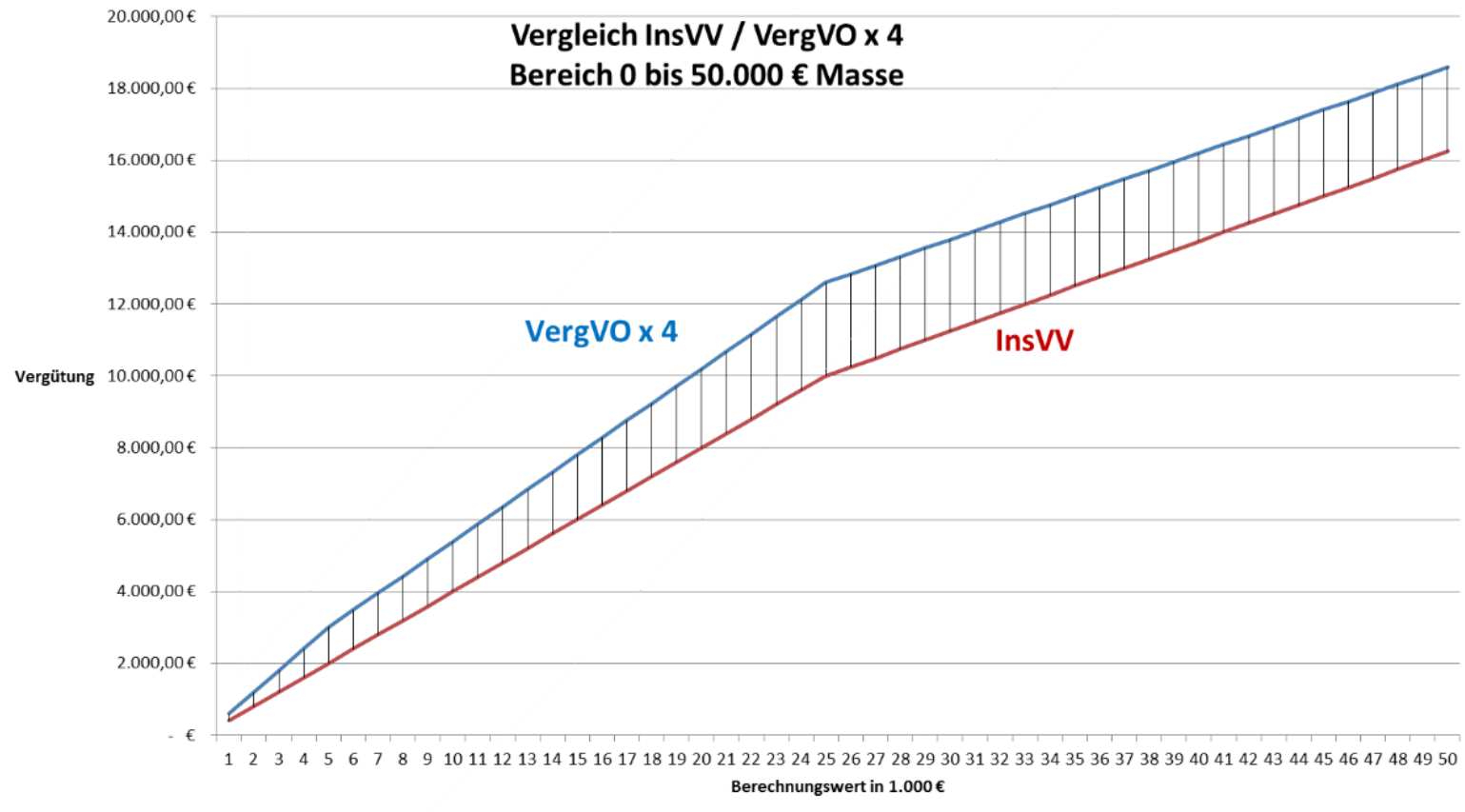
..... auf den Punkt gebracht

Inflationsausgleich und gesetzliche Regelung

..... Inflationsausgleich I

- Der **status quo** der Vergütungsregelungen basiert auf der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur **Konkursordnung** von 1877
- Seit mehr als **20 Jahren** keine wesentliche Anpassung der Vergütung
- Vergütungsrechtlicher Grundgedanke des Ausgleichs über Zu- und Abschläge trägt nicht mehr

..... Inflationsausgleich II



Quelle: Graeber, Potsdam

..... Inflationsausgleich III

- Anhebung der Gerichtskosten in 2004 und 2014
- Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren in 2004 und 2013
- Erhöhung der Gehälter von Richtern und Rechtspfleger seit 1998 um **43 %** *
- Erhöhung der Gehälter für BGH Richter seit 1998 um **49 %** *

*Quelle: Graeber, Potsdam Vergleichsgröße Land Brandenburg 1998 zu 2016 bzw.2017

..... Inflationsausgleich IV

..... anders als unter der Konkursordnung:

- Gesetzliche Pflicht zur **Betriebsfortführung** und damit persönliches und nicht begrenztes Haftungsrisiko für den Verwalter
- Gestiegene **steuerliche Anforderungen** an den Verwalter mit persönlichen Haftungsrisiken
- **Tabellenführung** und **Zustellung** vom Gericht auf den Verwalter verlagert

..... Gesetzliche Regelung I

„Die **Mindestvergütung** des Insolvenzverwalters kann – insbesondere unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 InsVV – im Wege eines Abschlags **gekürzt** werden, wenn der qualitative und quantitative Zuschnitt des Verfahrens erheblich hinter den Kriterien eines durchschnittlichen massearmen Verfahrens zurückbleibt und der Regelsatz der Mindestvergütung deshalb zu einer unangemessen hohen Vergütung führen würde.“

..... gesetzliche Regelung II

„Zentrale Vorgaben der Gewaltenteilung, des Willkürverbots oder des gesetzlichen Richters lassen sich einem Außenstehenden nicht mehr anhand der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung oder der auf ihr beruhenden gerichtlichen Entscheidungen erläutern. Auch für die konkrete Anwendung scheinen rechtsstaatliche Begriffe wie Normenklarheit, Normenwahrheit, Tatbestandserfüllung, Ermessensausübung, Rechtssicherheit und Handhabbarkeit etwas aus dem Blick geraten zu sein.“

..... gesetzliche Regelung III

- Wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte bedürfen einer gesetzlichen Regelung
- **Transparenz, Klarheit, Kalkulierbarkeit** für Gläubiger, Berater und Verwalter
- Deutungshoheit zur Angemessenheit nicht der Rechtsprechung und damit der Einzelfallentscheidung überlassen

..... gesetzliche Regelung IV

- Gerichtskostengesetz
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Gesetz zur Insolvenzzrechtlichen Vergütung, E-InsVG,
- www.vid.de/gesetzgebung/initiativen/html und Biersch/Bremen, Beilage 1, ZIP 2014 mit Erläuterungen und Synopse InsVV – E-InsVG

..... gesetzliche Regelung V

Grundgedanken des Entwurfs für ein InsVG

- Transparenz
- Klarheit und Kalkulierbarkeit
- Weniger Ermessen mehr Standards
- Definition der Kernaufgaben
- Vorhandene Lücken schließen

.... europäischer Ansatz

„Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass für die Gebühren, die von Verwaltern im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance in Rechnung gestellt werden, Vorschriften gelten, die einen zeitnahen, effizienten Abschluss der Verfahren unter gebührender Berücksichtigung der Komplexität der Sache fördern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Verfahren mit eingebauten Garantien zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, dass Streitigkeiten über die Vergütung zeitnah beigelegt werden können.“

Quelle: Einen neuen Reformimpuls setzt Art. 27 Abs. 2 der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (Entwurf v. 22.11.2016; COM(2016) 723 final)